

Satzung

„Sič e.V.“ – ukrainisch-deutsches Kulturzentrum Schwerin

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen " „Sič e.V.“ – ukrainisch-deutsches Kulturzentrum Schwerin
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist der Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen mit dem gemeinsamen Ziel, auf nationaler und internationaler Ebene, die Förderung und Vertiefung der kulturellen, sozialen und wissen- und wirtschaftlicher Beziehungen zwischen Deutschland und der Ukraine, welches erreicht werden soll durch:

- 1.1. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Folklore, Ausstellungen, Workshops (z.B. Malkurse für Kinder und Erwachsene, Frauen-Klub), Seminare, Lesungen, Vorträge
- 1.2. Förderung und Pflege der ukrainischen Sprache und des ukrainischen Kulturgutes sowie Mithilfe bei der Präsentation dieser in Deutschland.
- 1.3. Hilfestellung bei der Integration in das kulturelle, gesellschaftliche Leben in Deutschland sowie bei auftretenden Problemen jeglicher Art auch in der Verbindung je nach Bedarf mit einem professionellen Dolmetscher oder Übersetzer
- 1.4. Unterstützung, Beratung, Koordination und Mitrepräsentation ukrainischer bzw. ukrainisch-deutscher Vereine, Freundeskreise und anderer Institutionen mit gleichem Vereinszweck
- 1.5. Schaffung einer Begegnungs- und Informationsstätte

- (2) Der Satzungszweck soll insbesondere durch die eingerichtete Beratungsstelle und ggfs. stadtteilorientierte Projekte verwirklicht werden, die betrieben bzw. unterhalten werden sollen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins oder der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

(1.1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(1.2) Jede natürliche und juristische Person hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Ausnahme: Mitglieder, die gleichzeitig in einem bezahlten Arbeitsverhältnis bei dem Verein beschäftigt sind, können an allen Beratungen teilnehmen, haben aber in folgenden Bereichen kein Stimmrecht:

- Personalangelegenheiten
- Verabschiedung des Haushaltes
- Wahl des Vorstandes

(1.3) Fördermitglieder können aufgenommen werden, sie sind beitragspflichtig und nicht stimmberechtigt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann eine endgültige Entscheidung trifft.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, die den Verein oder seine Zwecke missbrauchen, schädigen oder die Verpflichtungen aus § 2(1) der Satzung nicht einhalten. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Der erfolgte Ausschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung einmalige Berufung auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

(2) Wenn ein Mitglied mit dem Beitrag von 12 Monaten im Rückstand bleibt, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören mindestens 3 Personen an: der/die Vorsitzende, sein / ihr Stellvertreterin, der / die Kassenwart IN/Schriftführerin. Der Vorstand kann durch Beisitzerinnen erweitert werden.

(2) Der Vorstand vertritt gerichtlich und außergerichtlich den Verein.

Einzelvertretungsberechtigt nach § 26 des BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen bestimmt. Beim Ausscheiden des / der Vorsitzenden übernimmt der / die Stellvertreterin die Funktion. Beträgt die Zahl der Vorstandsmitglieder weniger als 3, ist binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands abzuhalten.

(4) Einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern kann auf einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden.
Der Antrag auf Abwahl des Vorstands, bzw. eines Vorstandsmitglieds, ist den Mitgliedern des Vereins mit der Einladung der beschließenden Mitgliederversammlung mit zu senden. Ein Vorstandsmitglied ist abgewählt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Vorstandsmitglied das Misstrauen ausspricht und an seine Stelle eine /n Nachfolgerin wählt.

(5) Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen und fertigt eine Niederschrift an, die jeweils von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist in der Mitgliederversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig. Der Rechenschaftsbericht muss nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand abgegeben werden.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere finanzielle, personelle und organisatorische Belange des Vereins und Beratungsstellen.

(9) Der Vorstand ist befugt, an die Geschäftsführung Aufgaben und Kompetenzen zu delegieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Die schriftliche Einberufung (per Briefpost oder per e-mail) aller Mitglieder veranlasst der Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe von Ort, Zeit und beabsichtigter Tagesordnung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der verlangten Tagesordnung beantragt.

Eine Mitgliederversammlung soll spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung setzen. Über die Mitgliederversammlung ist eine alle Beschlüsse enthaltene Niederschrift anzufertigen, die durch den / die Tagesleiterin und dem / der Protokollführerin zu unterschreiben ist.

(4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins und setzt den finanziellen Rahmen fest.
- b) Aufgaben des Vereins, sowie inhaltliche Richtlinien
- c) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundstücken und Gebäuden
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Auflösung des Vereins (§10)
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(5) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.:

- a) Den / die Vorsitzende/n, seinen / ihren Stellvertreterin, den / die Kassenwart IN/Schriftführerin, und den /die Beisitzerin
- b) 2 Revisoren/innen

§ 8 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(1) Der Verein kann mit der Ehrenmitgliedschaft oder dem Ehrenvorsitz besonders verdiente Vereinsmitglieder auszeichnen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes verliehen. Sie verleiht die vollen Mitgliedsrechte, verpflichtet aber nicht zur Beitragszahlung.

(3) Der Ehrenvorsitz wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes an besonders aktive und verdiente Vereinsmitglieder verliehen. Er berechtigt zur beratenden Teilnahme an den Vorstandssitzungen, soweit der Vorstand nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 9 Vergütungen

(1) Das Amt des Vereinsvorstandes sowie die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(3) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger Mitglieder teil, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder entscheidet. Der Auflösungsbeschluss bedarf in diesem Falle eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Die Platte lebt!“ e.V., Pankower Straße 1/3, 19063 Schwerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

